

RECHTE UND PFLICHTEN BZGS



**VON A BIS Z
SCHULJAHR 2026/2027**



Herzlich willkommen am Bildungszentrum Gesundheit & Soziales Glarus

An unserem Hauptstandort im Herzen von Glarus findet die Grundbildung (AGS, FaGe und FaBe) statt. Die Höhere Berufsbildung ist seit 1. September 2025 an unserem zweiten Schulstandort auf dem Gelände des GIB GL angesiedelt. Auch der neue Berufsbegleitende Vorbereitungslehrgang zum/zur Fachmann/frau Langzeitpflege- und betreuung eidg. FA wird in Ziegelbrücke durchgeführt.

Als Lernende, Studierende, Mitarbeiter und Kooperationsbetriebe des BZGS eröffnen sich Ihnen eine ganze Reihe von Rechten und Pflichten.

Die Schulleitung erlässt das Rechte und Pflichten, gestützt auf die geltende Schulordnung des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales Glarus. Es regelt die entsprechenden organisatorischen und administrativen Rahmenbedingungen und wird durch die Aufsichtskommission genehmigt.

Das vorliegende Dokument ist ein alphabetisch geordnetes Stichwortverzeichnis, welches zu allen möglichen Fragen rund um Ihre Ausbildung Auskunft gibt.

Dieses Dokument wird jährlich auf Schuljahresbeginn aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausbildung.



Sabrina Eberle
Schulleitung

Art. 1 my**A**bacus

■ AGS ■ FaGe ■ HF

MYABACUS ist ein elektronisches Personaldossier. Für alle Angestellten des Kantons ist ein solches erstellt. Dies gilt auch für die Lernenden und Studierenden, die beim BZGS angestellt sind. Jeder kann sein persönliches Dossier anschauen und verwalten. Die Wegleitung für den Zugang zu myABACUS ist unter Teams Office 365 (Allgemeine Dokumente) abgelegt.

Folgende Angaben und Dokumente sind enthalten:

- Adresse
- Zivilstand
- Bankangaben
- Lehr- oder Ausbildungsvertrag
- Probezeitverlängerung, Ausbildungsverlängerung, ... wenn vorhanden
- Arztzeugnisse, Unfallmeldung
- Lohnabrechnungen, Lohnausweis

Art. 2 Abfall

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Abfallentsorgung am BZGS Glarus erfolgt getrennt nach Papier, Karton, PET, Aluminium Dosen, Batterien und Haushaltsabfall. Die Zigarettenasche und Zigarettenstummel werden in den entsprechenden, feuerfesten Behältern entsorgt.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 3 Absenzen

■ AGS ■ FaGe/ FaGe E, FaBe ■ HF

Müssen Lernende bzw. Studierende die Arbeit bzw. den Unterricht aussetzen, haben sie bei der Klassenlehrperson (Unterricht) bzw. Fachverantwortliche Leitbetrieb (Praxis) bei absehbaren Absenzen zwei Monate im Voraus, bei unvorhergesehenen Absenzen möglichst zeitnah ein Absenzgesuch einzureichen. Wird ein Gesuch genehmigt, das in die Praxiszeit fällt, informiert die Schule den Praxisbetrieb.

In folgenden Fällen kann den Lernenden bzw. Studierenden Urlaub gewährt werden:

Mit Lohnanspruch

Eigene Heirat	2 Tage
Heirat von Eltern, Geschwistern, eigenen Kindern	1 Tag
Geburt eigener Kinder (für Väter)	2 Tage
Krankheit eines eigenen Kindes (bis 16 Jahre) oder pflegebedürftiger Familienmitglieder	bis 3 Tage
Todesfall des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern	3 Tage
Todesfall in der Verwandtschaft oder nahestehender Person	bis 1 Tag
Wohnungswechsel (nur unmöblierte Wohnungen)	1 Tag
Ausübung öffentlicher Ämter	bis 10 Tage pro Jahr
anerkannte Leiterkurse Jugend+Sport	bis 5 Tage pro Jahr
militärische Rekrutierung	bis 4 Tage
Brückentage gemäss Bildungsdirektion (gilt nur für Schultage)	1 bis 2 Tage pro Jahr

Ohne Lohnanspruch

Ausserschulischer, unentgeltlicher <u>Jugendurlaub</u>	bis 5 Tage pro Jahr
--	---------------------

Der Anspruch auf bezahlten Urlaub ist ereignisgebunden und entfällt, wenn das Ereignis in die Ferien oder auf freie Tage fällt.

In der Regel werden Termine (z.B. Fahrschule) während der Unterrichtszeit nicht erlaubt, Ausnahme hierbei sind theoretische und praktische Fahrprüfungen.

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ÜK ist obligatorisch, daher werden in diesem Fall keine Absenzen gewährt.

Versäumte Prüfungen (und ÜK's) müssen nachgeholt werden.

Notfallmässige Arztbesuche sind immer gewährleistet.

Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse geahndet. Im Wiederholungsfall haben die Lernenden bzw. Studierenden mit weiteren disziplinarischen Massnahmen zu rechnen.

Für die Grundbildung gelten zudem die Bestimmungen des Absenzmanagements.

§ PV 16

Art. 4 Absenzmanagement

■ AGS ■ FaGe

In den Grundbildungen AGS und FaGe schafft das BZGS Glarus Rahmenbedingungen, um die Anzahl Absenzen AGS und FaGe tief zu halten. Als Absenz gilt die Abwesenheit der Lernenden vom Unterricht, ÜK bzw. von der Arbeitszeit in der Praxis.

Viele Absenzen können den Ausbildungserfolg gefährden. Die Verlängerung oder das Wiederholen eines Ausbildungsjahres und das Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens können die Folge sein. Zudem kann die Zulassung zum Qualifikationsverfahren durch das Berufsbildungsamt verwehrt werden.

Anzahl Absenztage pro Ausbildungsjahr	Was	Beteiligte
Ab 10 Tagen	Gespräch, Brief	Klassenlehrperson, Lernende
11-20 Tage	Gespräch, Protokoll	Lernende, Eltern, Leitbetrieb
> 20 Tage	Meldung, weitere Massnahmen	Lernende, Eltern, Leitbetrieb, Berufsbildungsamt

Diese Angaben sind Richtwerte pro Ausbildungsjahr. Massnahmen können bei Bedarf bereits früher getroffen werden; die Weiterführung der Ausbildung kann bereits früher gefährdet sein.

■ HF

Im schulischen Teil, ist eine 80% Teilnahme für die Zulassung der Modulprüfung erforderlich. Bei häufigen Absenzen findet ein Gespräch mit der Klassenlehrperson statt.

Bei Schulanstellung: Die Klassenlehrperson kontrolliert die Absenz via «Escada-Lehrerportal». Bei einer Gefährdung des Ausbildungserfolgs aufgrund von Fehlzeiten erfolgen Zielgespräche mit den Studierenden.

Bei Betriebsanstellung: Die/der Ausbildungsverantwortliche hat via «Escada-Berufsbildnerportal» Zugriff auf die Absenzen der Studierenden. Bei einer Gefährdung des Ausbildungserfolgs aufgrund von Fehlzeiten erfolgen Zielgespräche mit Studierenden im Betrieb.

§ Studienreglement HF Art. 15

Art. 5 Änderung Personalien

■ AGS ■ FaGe / FaGe E, FaBe ■ HF

Wohnsitzänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern, neue Bank- oder Postkonten und Zivilstandesänderungen sind unverzüglich via My Abacus zu ändern oder beim Sekretariat zu melden.

Art. 6 Alkohol

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal und den angrenzenden Trottoirs des BZGS Glarus gilt ein Alkoholverbot während dem Unterricht, ÜK, LTT. Über Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

In den Praxisbetrieben gelten die jeweiligen Bestimmungen vor Ort.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 7 Allgemeinbildender Unterricht ABU

■ AGS ■ FaGe, FaBe

Der allgemeinbildende Unterricht ABU am BZGS Glarus bietet den Lernenden eine möglichst breite und alltagsnahe Allgemeinbildung. Die Inhalte richten sich nach dem Lehrplan ABU des BZGS Glarus. Grundlage für diesen ist der eidgenössische Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung.

Art. 8 Ämterplan

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden und Studierenden sind zur Erledigung bestimmter Aufgaben gemäss Ämterplan verpflichtet.

Jede Klasse verteilt die Aufgaben und bestimmt verantwortliche Personen für diverse Ämter, unter anderem Klassenvertretung, Klassenstellvertretung, Technik und Raumverantwortung. Bei Bedarf wird der Ämterplan zu Beginn der Schulintervalle oder der Semester aktualisiert.

Art. 9 Anwesenheitspflicht

■ FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden FaGe E und FaBe haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Semester. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt eine Meldung ans Berufsbildungsamt und den Arbeitgeber. Sowie, in der Regel, der Ausschluss vom Unterricht.

Die Studierenden HF haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Modul siehe Studienreglement HF.

→ [Studienreglement HF](#)

→ [Weisung BBK zur Notengebung der GB](#)

Art. 10 Arbeitszeiten

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

→ [Dienstplan](#)

→ [Jugendarbeitsschutz](#)

→ [Unterricht](#)

Art. 11 Arztbesuch

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Ein Arztbesuch (Notfälle ausgenommen) soll in die Freizeit gelegt werden. Dies gilt auch für E-Learning Tage. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitpunkt des Arzttermins während der Praxiszeit mit der Abteilungsleitung abgesprochen bzw. während der Schulzeit mit der Klassenlehrperson. Planbare Operationen sollten nach Möglichkeit nicht in die Ausbildungszeit gelegt werden.

Art. 12 Aufenthaltsbereiche

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Am BZGS Glarus stehen den Lernenden bzw. Studierenden folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung:

- Cafeteria mit Kochgelegenheit
- Bibliothek
- Fitnessraum UG
- Raucherzone im Freien (vor dem Schulhaus rechts)
- Innenhof

Während der Unterrichtszeiten sind die Räume so zu nutzen, dass keine Störung des Unterrichtes stattfindet. Die übrigen Räume am BZGS Glarus dienen dem Unterricht.

Am BZGS Ziegelbrücke ist die Schulordnung des GIB GL verbindlich.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 13 Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Aus folgenden wichtigen Gründen ist das Ausbildungsverhältnis von Seiten des BZGS auflösbar:

- fehlende berufliche Eignung der Lernenden bzw. Studierenden
- Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung aufgrund ungenügender Leistung
- bei akuter Patientengefährdung durch die Lernenden bzw. Studierenden
- bei wiederholten bzw. schweren disziplinarischen Vergehen (etwa Konsum und Handel mit Drogen, Diebstahl etc.)

§ OR Art. 337

§ OR Art. 346

§ Studienreglement HF Pflege

Art. 14 Aufsichtskommission

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS wird von einer Kommission beaufsichtigt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Kommission sorgt auf strategischer Ebene für die Entwicklung des BZGS, insbesondere für deren Qualität. Die Aufsichtskommission des BZGS nimmt Stellung zu Anfragen des Departementes oder der Schulleitung (z.B. über neu einzuführende Bildungsgänge, im Rahmen der Legislaturplanung oder im Budgetprozess). Die Aufsichtskommission unterstützt die Schulleitung bei der Erarbeitung von Schulstrategie und Leitbildern.

§ BAV 13

Art. 15 Aufzeichnungen im Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der persönlichen Dokumentation dürfen nur mit dem Einverständnis der entsprechenden Lehrperson und den aufgezeichneten Personen gemacht werden. Die Aufnahmen dürfen nicht mit externen Personen geteilt werden.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 16 Ausbildungsplan

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Ausbildungspläne verschaffen einen Überblick über die Ausbildungsjahre in den verschiedenen Bildungsgängen. Sie legen unter anderem die Semester, Praktika, Schultage bzw. Schulintervalle fest. Die Ausbildungspläne sind auf der Homepage und intern unter Allgemeine Dokumente zu finden.

Art. 17 **Ausbildungsvertrag**

■ HF

Die Studierenden HF Pflege schliessen einen Ausbildungsvertrag mit dem BZGS ab; die Anstellung kann auch durch einen Praxisbetrieb erfolgen.

§ SO Art. 13

Art. 18 **Ausschluss vom Unterricht**

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Bei disziplinarischem Fehlverhalten entscheidet die Lehrperson über den Ausschluss aus dem Unterricht für max. den restlichen Tag.

Der Ausschluss vom Unterricht kann auch erfolgen, bei Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung aufgrund ungenügender Leistung.

§ BAV Art. 3

Art. 19 **Auto**

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS Glarus verfügt über keine eigenen Autoparkplätze. Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze geschieht in Eigenverantwortung. Wir empfehlen die Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 20 **B**erufsbildungsverantwortliche (BBV)

In ausserordentlichen Ausbildungssituationen von Lernenden übernimmt sie eine zentrale Koordinations- und Beratungsfunktion.

Art. 21 **Berufskleidung**

■ AGS ■ FaGe, FaGe E, ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden sind in der Praxis zum Tragen der entsprechenden Berufskleidung verpflichtet. Die Berufskleidung wird vom jeweiligen Praxisbetrieb zur Verfügung gestellt.

Bei Lernenden und Studierenden mit einem Ausbildungsvertrag mit dem BZGS, sind künstliche Nägel jeglicher Art während dem ÜK/LTT und während der Praxis nicht erlaubt.

In den ÜK und LTT, die am BZGS stattfinden, ist das BZGS T-Shirt zu tragen. Zum Start der Ausbildung/Studium erhalten alle ein T-Shirt gratis. Sie sind für das Waschen selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Defekt muss ein neues gekauft werden.

Art. 22 **Berufskundlicher Unterricht**

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe

Der berufskundliche Unterricht am BZGS bereitet die Lernenden auf die erfolgreiche Bewältigung von beruflichen Situationen als AGS bzw. FaGe, FaBe vor. Die Inhalte richten sich nach der eidgenössischen Verordnungen AGS bzw. FaGe, FaBe und den entsprechenden Bildungsplänen.

§ BBG Art. 21



Art. 23 Beurteilungen in der Grundbildung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe

Am BZGS Glarus werden formative und summative Beurteilungen (Prüfungen, Leistungsnachweise, ect.) durchgeführt. Formative Beurteilungen dienen der Standortbestimmung im Lernprozess. Summative Beurteilungen erfassen den Leistungsstand; diese sind zeugnisrelevant und haben Einfluss auf die Abschlussnote (sind Teil der sogenannten Erfahrungsnoten).

Die Beurteilungsstufen in den Grundbildungen AGS bzw. FaGe, FaBe sind die Noten 1 bis 6, wobei die Note 4 genügend bedeutet. Beurteilungen finden in der gesamten Ausbildungszeit statt.

Summative Beurteilungen werden in der Regel durch die Lehrperson angekündigt. Sie können in Sonderfällen und Absprache mit der Schulleitung aber auch unangekündigt stattfinden.

In der Regel erhalten Lernende und Kandidat/innen innerhalb von 2 Wochen Rückmeldung zu den Prüfungsergebnissen. Prüfungsergebnisse sind immer auch in ESCADA einsehbar und dürfen den Eltern und AV/BB der Betriebe gerne gezeigt werden.

Verpasste Prüfungen werden innerhalb von 2 Wochen nachgeholt. (z.B. Krankheit)

Jedes Semester erhalten alle Lernenden ein aktualisiertes Semesterzeugnis. Es besteht aus dem summativen Prüfungen des Semesters und besteht aus mindestens 3 Noten pro Fach.

In den Bildungsgängen AGS, FaGe und FaBe sind die Fächer: Berufskunde, Allgemeinbildung und Sport. Bei den Lernenden mit Lehrvertrag am BZGS zusätzlich die Kompetenznachweise.

Die FaGe E Lernenden erhalten ein Semesterzeugnis der besuchten Modulen.

Art. 24 Beurteilungen in der HF

■ HF

Das Studienreglement regelt wichtige Grundlagen im Zusammenhang mit Prüfungen/Beurteilungen.

Prüfungen sind vollständig zu besuchen und kostenlos.

Wer an eine Prüfung nicht antreten kann, muss diese nachholen. Der Termin für die Nachholprüfung wird mit der Modulverantwortlichen Person vereinbart.

Unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen hat eine Busse zur Folge.

Bei Schulanstellung: Die Klassenlehrperson sieht die Noten-Übersicht via «Escada-Lehrerportal». Bei einer Gefährdung des Ausbildungserfolgs durch negative Prüfungsergebnisse erfolgen Zielgespräche mit den Studierenden am BZGS.

Bei Betriebsanstellung: Die/der Ausbildungsverantwortliche erhält Zugriff zum «Escada-Berufsbildnerportal» und kann die Noten des aktuellen Semesters sehen.

§ SO 10.3

→ Studienreglement HF Kapitel 4

Art. 25 Bibliothek

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS verfügt am Standort Glarus und in Ziegelbrücke über eine kleine Fachbibliothek. Die Ausleihe von Büchern der Bibliothek an Lernende erfolgt in Eigenregie. Die Ausleihdauer für Bücher beträgt vier Wochen. Im Gruppenraum am Standort Ziegelbrücke befindet sich die Präsenz-Bibliothek der Fachzeitschriften. Diese sind zum Teil online zu finden (Voller Zugriff: Pflege, Nova Cura und Psychiatrische Pflege). Nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal ist es möglich, auch hier zu recherchieren.

Den Studierenden HF steht auch die Bibliothek des BGS Chur offen. Bücher und Fachartikel können online recherchiert und bestellt werden. Die Bibliothek verfügt über viele Fachbücher, auch e-books und Fachzeitschriften.

Art. 26 Bildungszentrum Gesundheit & Soziales Kanton Glarus (BZGS)

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS ist ein kantonales Bildungszentrum für Berufe im Bereich Gesundheit und Soziales. Das Angebot umfasst die Grundbildungen AGS, FaGe und FaBe, die Ausbildung FaGe E für Erwachsene, den Studiengang Pflegefachperson HF und verschiedene berufsorientierte Weiterbildungsangebote.

Dem BZGS obliegt die Hauptverantwortung in den Grundbildungen AGS und FaGe für die theoretische und praktische Ausbildung, in der Rolle als Lehr- und Leitbetrieb.

Dem BZGS obliegt gemäss Rahmenlehrplan die Hauptverantwortung im Bildungsgang HF Pflege für die theoretische und praktische Ausbildung.

§ BAV 18,19

Art. 27 Bussen

■ AGS ■ FaGe, FaBe

Bussen sind Mittel zum Zweck. Sie halten die Lernenden der Grundbildung zu Pünktlichkeit, lückenlosem Erscheinen im Unterricht sowie zur Einhaltung von Schulregeln und Ämterverpflichtungen an.

Für die einzelnen Bildungsgänge gelten verschiedene Bussenregeln:

<i>Verhalten</i>	<i>AGS</i>	<i>FaGe</i>	<i>FaBe</i>
entschuldigte Verspätung (Unterricht, Termine)	-	-	-
unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fehlen/Fernbleiben (Unterricht, Termine)	10 Fr.	10 Fr.	10 Fr.
unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fehlen/Fernbleiben (Prüfung)	50 Fr.	50 Fr.	50 Fr.
Verletzung Meldepflicht bei <u>Krankheit/ Unfall</u>	5 Fr.	10 Fr.	10 Fr.
Lehrmittel, <u>Laptop</u> bzw. <u>Schulmaterial</u> nicht dabei	5 Fr.	10 Fr.	10 Fr.
Aufträge nicht erledigt (Hausaufgaben, Termine abmachen etc.)	5 Fr.	10 Fr.	10 Fr.
Ämter nicht erledigt	5 Fr.	10 Fr.	10 Fr.

Das Bussengeld wird für Schul- bzw. Klassenanlässe verwendet. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Handhabung.

§ SO Art. 4

Art. 28 Curriculum 2020

■ HF

Am BZGS orientiert sich der Bildungsgang HF Pflege am «Curriculum 2020». Das «Curriculum 2020» bildet das Fundament der Schulischen und Praktischen Ausbildung und richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Pflege 2021.

→ [Rahmenlehrplan Pflege 2021](#)

Art. 29 **D**atenschutz

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS ist verpflichtet, die Persönlichkeit der Lernenden bzw. Studierenden zu achten und zu schützen. Insbesondere dürfen keine Auskünfte über Lernende bzw. Studierende ohne deren Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. In den Personaldossiers dürfen keine Informationen über das Privatleben, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder abwertende Anmerkungen zur Person enthalten sein. Die Lernenden bzw. Studierenden können jederzeit Einsicht in die Personaldossiers verlangen.

Umgekehrt sind die Lernenden bzw. Studierenden verpflichtet, den Persönlichkeits- und Datenschutz ihrer Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Klientinnen bzw. Klienten einzuhalten (Berufsgeheimnis).

Das BZGS gibt folgende Daten der Lernenden und Studierenden an die Kooperationsbetriebe des BZGS weiter: Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer. Wenn jemand nicht damit einverstanden ist, muss man sich direkt beim Sekretariat melden.

§ OR 328

§ DSG 3c, 4, 8

Art. 30 **Diebstahl**

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Alle Schulgebäude und Räume des BZGS Glarus und die Räume in Ziegelbrücke, gelten als öffentliche Räume. Es wird keine Haftung für Wertsachen übernommen. Wertsachen müssen bei sich getragen werden, oder in den vorhandenen Spind (Standort Glarus) weggeschlossen werden.

Art. 31 **Dienstplan**

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Arbeitszeiten in der praktischen Ausbildung richten sich nach dem Dienstplan des entsprechenden Praxisbetriebs und orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben.

Das Wochenende vor und nach dem Schulintervall und Ferien muss für die AGS und FaGe arbeitsfrei sein.

In der HF Pflege muss der letzte Praxistag vor dem Start des Schulintervalls arbeitsfrei sein.

Art. 32 **Digitale Medien / KI / digitale Kommunikation**

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das Handy ist während des Unterrichtes ausgeschaltet oder lautlos im Rucksack verstaut. Nur auf Aufforderung der Lehrperson darf es auf dem Tisch liegen. Während des Unterrichtes sind private Kommunikationen am Handy, Laptop, Smartwatch untersagt. Das BZGS ist mit einem passwortgeschützten Wireless Internet (W-LAN) ausgestattet.

Der Einsatz technischer Hilfsmittel, insbesondere künstliche Intelligenz zur Texterstellung, ist nicht per se verboten. Aber mittels Quellenangaben ist zu kennzeichnen, wenn solche Mittel eingesetzt wurden. Zudem sind künstlich erschaffene Textteile kritisch zu analysieren und zu bewerten. Im Unterricht kann mit KI gearbeitet werden.

Das BZGS verfügt über einen Instagram Account, Fotos oder Beiträge können an Frau Hyseni gesandt werden.

Die Netiquette regelt die online-Kommunikation für einen guten und respektvollen Umgang. Sie gilt besonders in der Nutzung von Microsoft Teams:

Grundsätze

@	- @Name ist für direkte Erwähnung 1 Person zu nutzen, Mitteilung von Gesprächsterminen in der Praxis, Mitteilung an Leitungsperson und Ähnlichem. - @Teams/Kanal ist zum direkten Ansprechen des gesamten Teams/Kanals.
Beiträge	Kommunikation zwischen allen Mitgliedern eines Teams/Kanals; wenn immer möglich zu verwenden
Chat	Kommunikation mit selbst gewählten Personen; nur für persönliche Themen
Erreichbarkeit	Dienst-/Arbeitszeiten und Freizeit/Ferien der anderen sind zu respektieren. Lernende und Lehrpersonen prüfen ihre Nachrichten jeden Arbeitstag und antworten, wenn möglich täglich, spätestens innerhalb einer Arbeitswoche. Anzeige der Verfügbarkeit muss aktuell sein. Offline Anzeige nur bei Ferien erlaubt.
Hände weg	Nichts von anderen Personen löschen oder verändern! Dazu hat einzig die Schulleitung das Recht. Auszüge aus Lehrmitteln dürfen auch nicht digital weitergegeben werden. (Urheberrecht!)
kurz & knackig	Nachrichten kurz und aussagekräftig schreiben, auf Höflichkeitsfloskeln darf verzichtet werden
selten oder nie	 Emoji sind erlaubt, aber in Massen/sparsam   Giphy und Aufkleber sind in der Regel nicht zu verwenden
Sprache	Standard, bitte auf Rechtschreibung achten
zuerst lesen	Zuerst alle Unterhaltungsbeiträge zum Thema lesen, erst dann schreiben

Alle Lernenden und Studierenden des BZGS erhalten einen Teams Zugang. Der Zugriff erfolgt via Mail und Passwort, in der Regel vorname.nachname@bzgs-gl.ch.

Für den ersten Login ist die Klassenlehrperson zuständig. In der Regel wird dieser persönlich begleitet. Das Programm kann Lokal auf den persönlichen Geräten installiert werden. Der Zugriff endet mit dem Ende der Lehrverträge/Ausbildung / Tätigkeit im Ausbildungssetting.

Teams ist eine Plattform von Microsoft Office 365. Diese wird am BZGS von allen an der Ausbildung Beteiligten genutzt: den Lernenden und Studierenden, den Lehrpersonen und den Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildnern der Praxis (nicht bei FaGe E und FaBe). Diese Plattform dient der Datenablage, bieten eine Nachrichtenfunktion und weitere Möglichkeiten. Es bestehen verschiedene Teams. Die Lernenden und Studierenden sind Mitglieder von ihrem Klassenteam und bilden jeweils ein eigenes Team mit ihrem Praxisbetrieb. Die Lernenden und Studierenden müssen das Teams regelmässig aufrufen, mind. einmal täglich während der Ausbildung und am letzten Tag der Ferien.

Art. 33 Disziplinarische Massnahmen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Als disziplinarische Massnahmen bestehen am BZGS Bussen, Ausschluss vom Unterricht, Verweis, Auflösung des Lehrvertrages respektive des Ausbildungsvertrages. Diese kommen zum Einsatz je nach Anstellungsverhältnis am BZGS.

§ SO Art. 4

→ Studienreglement HF

Art. 34 Dozierende

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS setzt für spezifische Fachthemen externe Dozierende ein. Die Dozierenden sind ausgewiesene Fachpersonen, die im Gegensatz zu den festangestellten Lehrpersonen, nur einzelne Themen unterrichten.

Art. 35 Drogen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal und den angrenzenden Trottoirs des BZGS Glarus und Ziegelbrücke sind das Mitführen und der Konsum von Drogen verboten. Bei Nichteinhalten ist mit einer Strafanzeige und disziplinarischen Massnahmen zu rechnen.

→ [Alkohol](#)

→ [Rauchen](#)

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 36 Exkursionen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Als Exkursionen bzw. Schulverlegungen gelten alle Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ausserhalb der Unterrichtsräume des BZGS.

Exkursionen finden mit dem ÖV, SBB 2 Klasse gemeinsam statt.

In Rücksprache mit der Schulleitung kann in Ausnahmefällen das private Auto für Exkursionen genutzt werden.

Lernende und Studierende mit Aufenthaltsbewilligung F, müssen sich selber um eine Bewilligung kümmern, wenn die Exkursion im Ausland stattfinden.

Art. 37 **F** aGe E

■ FaGe E

Im Bildungsgang FaGe E bietet das BZGS berufskundlichen Unterricht und überbetriebliche Kurse (ÜK) an. Teilnehmen kann, wer eine Zulassung nach Art. 32 vom Wohnkanton hat. In diesem ist auch geregelt, wer die Unterrichtskosten übernimmt. Die Handlungskompetenzen können auch Modular besucht werden. Weitere Infos entnehmen sie der Homepage.

Das BZGS informiert den Betrieb über disziplinarische Massnahmen.

Für die Teilnahme vorausgesetzt werden:

- **Sprachniveau:** B.2 Zertifikat wird verlangt.

- **Anwesenheit:** Der/Die Kandidat/innen FaGe E haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Semester. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt eine Meldung ans Berufsbildungsamt und den Arbeitgeber. Sowie, in der Regel, der Ausschluss vom Unterricht.
- **Leistung:** Es findet pro Handlungskompetenz eine formative Prüfung statt. Die Leistungen sind nicht promotionsrelevant. Bei zu vielen ungenügenden Leistungen finden Gespräche mit dem/der Kandidat/innen statt und der Arbeitgeber wird informiert (Gemäss Angaben im «Personalstammblatt FaGe E»). Ein Ausschluss vom Unterricht kann erfolgen.

§ BBG Art. 34
§ BBV Art. 32

Art. 38 Feiertage

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Während der Schulzeit gelten die kantonalen Vorgaben für Brücken- und Feiertage. Befinden sich die Lernenden bzw. Studierenden im Praxisbetrieb, sind bezüglich der Feiertage die betrieblichen Bestimmungen massgebend. Wird an einem Feiertag gearbeitet, muss dieser im selben Ausbildungsjahr am selben Praxisort kompensiert werden.

§ PV Art. 19

Art. 39 Ferien

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden haben Anrecht auf fünf Wochen Ferien pro Schuljahr. Die Ferienwochen sind im Ausbildungsplan festgelegt und grundsätzlich nicht verschiebbar. Ferientage, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt sind, dürfen nachbezogen werden. Dies gilt nur bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit, die mit einem ärztlichen Zeugnis ab dem ersten Tag belegt ist und auf dem Arztzeugnis vermerkt ist. Die verpassten Ferien müssen während dem laufenden Ausbildungsjahr nachbezogen werden.

§ PV 10, 13
§ OR 329a.1

Art. 40 Formulare

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Allgemeine Formulare sind auf Teams Office 365 zu finden.

Art. 41 Fotos und Videos am BZGS

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS will sich authentisch präsentieren und macht zu diesem Zweck eigene Videos und Fotos im Ausbildungs- und Schulalltag. Diese Aufnahmen können zu Werbezwecken und Unterrichtsgestaltung eingesetzt werden. Wer nicht damit einverstanden ist, meldet dies dem Sekretariat. Ansonsten gilt das Einverständnis für die Nutzung von Aufnahmen als gegeben. Lernenden und Studierenden ist während dem Unterricht (auch Exkursionen) das Fotografieren und Aufnehmen von Videos und/oder Ton nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Lehrperson erlaubt. Der Persönlichkeits- und Datenschutz ist jederzeit einzuhalten.

Art. 42 Fotos und Videos im Praxisbetrieb

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Während des Praktikums sind Fotos und Videoaufnahmen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Klientinnen bzw. Klienten und der Ausbildungsverantwortlichen Person (AV) der Praxis erlaubt. Jegliche Weitergabe von Bildmaterial (z.B. Instagram, Snapchat...) ist untersagt. Der Persönlichkeits- und Datenschutz ist jederzeit einzuhalten.

Art. 43 Gebühren

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Für bereits erstellte und abgegebene Dokumente wie Zeugnisse, Bildungsberichte etc. werden Fr. 50.00 Gebühren erhoben, wenn diese auf Wunsch des Lernenden oder Studierenden nochmals ausgedruckt und abgegeben werden müssen.

VA	Binden	Fr. 2.00	Pro Stück
VA	Drucken und Binden	Fr. 5.00	Pro Stück
Diplomarbeit	Binden	Fr. 2.00	Pro Stück
Diplomarbeit	Drucken und Binden	Fr. 10.00	Pro Stück
Kopierkosten	Farbig	Fr. 0.20	Pro Stück
Kopierkosten	Schwarz/weiss	Fr. 0.10	Pro Stück

Art. 44 Geschenke

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen gelten die Regeln der jeweiligen Praxisbetriebe.

Art. 45 Help Point

■ AGS ■ FaGe, FaBe ■ HF

Der Help Point Glarus (www.helppoint-gl.ch) ist ein unabhängiger Sozialdienst für die drei Berufsfachschulen im Kanton. Er berät und unterstützt Lernende bzw. Studierende in allen Fragen, Problemen und Krisen, die Jugendliche beschäftigen. Gegebenenfalls verweist der Help Point auf die entsprechenden Fachstellen für eine professionelle Unterstützung. Alle Anfragen sind unentgeltlich und unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 46 Homepage

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS führt eine Homepage (www.bzgs-gl.ch) mit Informationen zu den Bildungsgängen und Bewerbungsverfahren.

Art. 47 **J**okertag

■ AGS ■ FaGe

Während eines Ausbildungsjahres steht den AGS und FaGe Lernenden ein Tag bzw. zwei Halbtage für unbegründete Absenzen zur Verfügung. Dieser sogenannte Jokertag ist an folgende Bedingungen geknüpft: er wird vom Lohn abgezogen (= unbezahlter Urlaub); er kann nur während der Schulzeit bezogen werden; er kann nicht an ÜK-Tagen oder an Prüfungsterminen bezogen werden; das Gesuch Jokertag (zu finden auf Teams «Antrag Abwesenheit Jokertag») muss fünf Arbeitstage im Voraus der Klassenlehrperson abgegeben werden; bei Minderjährigen muss das Gesuch von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden; der Unterrichtsinhalt muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden; das Guthaben ist nicht übertragbar auf das vorangehende oder das folgende Jahr; das BZGS Glarus behält sich vor, das Gesuch abzulehnen, wenn relevante Schulereignisse am betreffenden Tag stattfinden.

Art. 48 **Jugendarbeitsschutz**

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Lernende bzw. Studierende bis zum 18. Geburtstag gelten folgende gesetzlichen Sonderregelungen.

- Nachtarbeit ab dem 17. Geburtstag: höchstens 2 Nächte pro Woche, höchstens 10 Nächte pro Jahr (bzw. 5 pro Semester)
- maximale Arbeitszeit pro Tag: nicht mehr als 9 Stunden
- Wöchentliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden
- tägliche Ruhezeit: mindestens 12 zusammenhängende Stunden
- Tagesarbeit muss innerhalb des Zeitraumes von 12 Stunden liegen, mit integrierten Pausen
- Ab dem 17ten Geburtstag höchstens ein Sonntag oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen
- Arbeitszeit vor Schultagen, ÜK und LTT Praxis: bis maximal 20 Uhr
- maximale Einsatzdauer: 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage
- Überzeitarbeit: Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

Die Angaben beziehen sich auf Gesetzliche Grundlagen und den Jugendarbeitsschutz des SECO. (Erscheinungsjahr 2008 überarbeitet 2014) Ab dem 18. Geburtstag gelten die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnung.

§ ArG 16, 17, 18, 19, 27, 29, 31

§ ArGV5 16, 17.2, SR 822.115

§ VO NSA 10

SECO Jugendarbeitsschutz

Art. 49 **Jugendurlaub**

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Der sogenannte Jugendurlaub nach OR 329e wird für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation gewährt.

Jährlich dürfen **Lernende und Studierende bis zum vollendeten 30. Altersjahr** bis zu 5 Arbeitstage beziehen. Das Gesuch um Jugendurlaub muss mindestens zwei Monate vor dem Anlass der Fachverantwortlichen Leitbetrieb eingereicht werden.

Für den Jugendurlaub besteht kein Lohnanspruch, **der Jugendurlaub wird vom Lohn abgezogen**, ausser für durch Bund oder Kanton organisierte Leiterkurse von Jugend und Sport (J+S), **für diesen erhalten die Teilnehmer ein EO-Anmeldeformular am letzten Kurstag.**

§ OR 329e
§ EOG 1a.4

Art. 50 Klassenlehrperson

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Klassenlehrpersonen sind für die Betreuung der Lernenden bzw. Studierenden im Unterricht zuständig. Sie vertreten die Klassen nach aussen, sofern dies nicht von den KlassenvertreterInnen übernommen werden kann.

Ansonsten übernehmen die Klassenlehrperson die gleichen Aufgaben wie die anderen Lehrpersonen.

§ SO 15.1

→ Dozierende

→ Kontakt zum BZGS Glarus

Art. 51 Kontakt zum BZGS

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Hauptnummer des BZGS ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr besetzt.

Alle Mitarbeitenden des BZGS können über ihre Direktnummern bzw. Office 365 Teams (Chat) oder E-Mail-Adressen kontaktiert werden. Mailadresse sind auf der Homepage des BZGS zu finden.

Art. 52 Kopien

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden können den Kopierapparat nach Freigabe durch eine Lehrperson bzw. dem Schulsekretariat verwenden. Die Preise für Privatkopien sind beim Kopierapparat einzusehen. Geldbeträge für Privatkopien sind in die Kasse beim Kopierapparat zu legen.

Art. 53 Krankheit und Unfall

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Bei Krankheit oder Unfall besteht sofortige persönliche Meldepflicht

a) Während Praxis: (gilt nur für ■ AGS ■ FaGe ■ HF)

- an den Praxisbetrieb so früh wie möglich gemäss Vorgaben des Betriebes
- und Kurzmitteilung im Praxisteam (Office 365) unter Beiträge, @Team

b) Während Schulintervall/-tag: (gilt für Alle)

- Kurzmitteilung im Klassenteam (Office 365) unter Beiträge, @Team vor 8:00 Uhr beziehungsweise 8:30 Uhr

Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit ist anzugeben.

Achtung: Die Meldepflicht wiederholt sich täglich (vorbehalten einer anderen Absprache).

Ab dem sechsten Abwesenheitstag ist dem Sekretariat ein ärztliches Zeugnis mit Beginn und Ende der Abwesenheitsdauer vorzulegen, dem Praxisbetrieb eine Kopie desselben. Das ärztliche Zeugnis muss innerhalb von sieben Tagen ab Krankheitsbeginn/Unfall vorgelegt werden.

Die Rektorin kann im Einzelfall abweichende Regelungen festlegen.

Den verpassten Unterrichtsstoff müssen die Lernenden und Studierenden selber nachholen und sich bei ihren Mitschülern und Lehrpersonen erkundigen.

Die Lernenden bzw. Studierenden mit Anstellung beim BZGS sind bei der Unfallversicherung des Kantons Glarus (AXA Winterthur) gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle versichert. Unfallmeldungen müssen unmittelbar nach erfolgtem Unfall telefonisch dem Sekretariat gemeldet werden, dieses füllt dann zusammen mit der verunfallten Person die Unfallmeldung aus.

§ PV Art. 13
§ PV Art. 45

Art. 54 **L**aptop

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Im Rahmen der Methodenvielfalt am BZGS Glarus ist die Nutzung des Laptops bzw. des Internets während des Unterrichts ein wesentliches Element. Für alle Lernenden bzw. Studierenden gilt deshalb eine Laptoppflicht. Alle Lernenden bzw. Studierenden müssen im Besitz eines eigenen Laptops sein, den sie in den Unterricht mitbringen.

Das BZGS Glarus legt folgende Mindestanforderungen für die Laptops fest:

<i>Arbeitsspeicher</i>	16 GB
<i>Festplatte</i>	SSD
<i>Programme</i>	Anti-Virus
<i>Betriebssystem</i>	Windows 11
<i>Generell</i>	Gerät nicht älter als 4 Jahre, bei älteren Geräten kann kein Support geleistet werden
	Bildschirme mit Stift sind lernphysiologisch empfohlen

Das MS Office-Paket (Word, Excel, PowerPoint, etc) stellt das BZGS kostenlos zur Verfügung. Das BZGS leistet keinen Support bei Apple Geräten.

Art. 55 **L**ärm

■ HF

Am Standort Ziegelbrücke kann es in den Unterrichtsräumen gelegentlich zu Lärmimmissionen kommen, da wir uns im Untergeschoss des Maurerzentrums befinden.



Art. 56 Lehrpersonen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Generelle Aufgaben der Lehrpersonen am BZGS:

- Unterricht erteilen und prüfen, gemäss Stundenplan
- Begleitung und Förderung von Lernenden bzw. Studierenden
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung

Spezifische Aufgaben einzelner Lehrpersonen am BZGS:

- Klassenlehrperson
- Prüfungsexpertinnen und -experten (Qualifikationsverfahren)
- Fachverantwortliche Leitbetrieb
- Mentoren
- Bildungsgangverantwortliche
- Modulverantwortliche
- Bildungsgangverantwortliche (Fachschaftsverantwortung)
- Praxismentor (Diese HF Lehrperson führt in erforderlichen Lernsituationen (z.B. Gefährdung summative QV am Ende des Ausbildungsjahres) zusätzliche Lernbegleitungen am Praxisort durch.)

Weitere wichtige Kontaktpersonen am BZGS sind die Schulleitung, das Sekretariat und die Berufsbildungsverantwortlichen.

Art. 57 Lehrvertrag für AGS FaGe

■ AGS ■ FaGe

Die Lernenden AGS bzw. FaGe schliessen den Lehrvertrag mit dem BZGS ab.

In anderen Grundbildungsgängen z.B. FaBe wird der Lehrvertrag mit dem Praxisbetrieb abgeschlossen.

§SO Art. 8

Art. 58 Leitbetrieb

■ AGS ■ FaGe

Das BZGS agiert innerhalb des Kantons Glarus als Leitbetrieb eines Lehrbetriebsverbundes. Die Schulleitung wählt die Verbundbetriebe aus, schliesst mit ihnen entsprechende Verträge ab und beaufsichtigt sie in Bezug auf die Ausbildungsqualität.

Für die Koordination und Organisation der administrativen Aufgaben wie für die Unterstützung der Betriebe und Lernenden gibt es Verbindungspersonen mit verschiedenen Rollen und Funktionen. (siehe Tabelle)

Die Zuteilung der Lernenden auf die Praktikumsplätze erstellt die BBV unter Mitwirkung der Fachverantwortlichen Leitbetrieb. Es wird auf eine ausgewogene Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen geachtet. Die Lernenden erfahren im Mai in welchen Praxisbetrieb sie für das neue Ausbildungsjahr zugeteilt wurden.

Die neuen Lernenden der Grundbildung erfahren am Infotag die Praxiszuteilung. Der Infotag findet im Juni statt.

Im Rahmen der Lernortkooperation bieten die Fachverantwortlichen Leitbetrieb des BZGS den Praxisbetrieben Unterstützung und Aufsicht in der praktischen Ausbildung an. Sie sind in der Ausbildungskooperation der Rolle der BB/AV und den Klassenlehrpersonen vorgesetzt und entscheiden besonders in kritischen Ausbildungssituationen über einzuleitende Massnahmen (Gespräche, Verwarnungen mündlich und schriftlich, Bussen, etc.) Wichtigste und erste Kontaktperson bei Fragen und Anliegen ist immer die Fachverantwortliche Leitbetrieb.

Die Lernenden bzw. Studierenden haben sich an die Weisungen der jeweiligen Praxisbetriebe bezüglich Berufskleidung, persönlicher Hygiene, Meldepflicht, Rauchen etc. zu halten.

Das Tragen eines Namensschilds ist obligatorisch.

Nachfolgend werden anhand eines Funktionendiagramm die verschiedenen Rollen und Aufgaben beschrieben.

Rollendefinition	
Rolle	Aufgabe
➤ Berufsbildungsverantwortliche (BBV)	• Agiert als Hauptverantwortliche für die praktische Ausbildung. (Lehrmeisterfunktion) • Zuständig für Qualitätssicherung und -entwicklung • Unterstützt die Lernenden, Betriebe und FL bei der praktischen Ausbildung und stellt geeignete Hilfsmittel zur Verfügung • Verbindungsperson zur Schulleitung • Bearbeitet Absenz Gesuche
➤ Fachverantwortliche Leitbetrieb (FL)	• Assistierende Lehrmeisterfunktion • Ansprechperson für die Lernenden • unterstützt die Betriebe bei der korrekten Umsetzung der BiVo • Erste Ansprechperson für die Betriebe und Lernende bei Anliegen, Fragen und herausfordernden Situationen
➤ Ausbildungsverantwortliche (AV)	• Ist in der Grundbildung keine verpflichtende Rolle • Übergeordnete Ansprechperson der betrieblichen Bildung in der Praxis
➤ Berufsbildner (BB)	• Verantwortlich für die praktische Ausbildung • Gewährleistet die individuelle praktische Begleitung im Praxisbetrieb • Kommunikation zum BZGS über Teams • Gespräche und Beurteilungen gemäss Ausbildungsplan • Bei Gefährdungen informiert sie sofort das BZGS

Legende	
E	Entscheid, Erlass
A	Ausführen, verantwortlich für Umsetzung, Erarbeitung
M	Mitspracherecht
I	Information

Aufgabe \ Rolle		BB	AV	FL	BBV	SL
Verbindung Praxis - Schule	Erste Ansprechperson bei Anliegen. Schnittstelle Praxis - Leitbetrieb	I		A	E	

Hauptverantwortung praktische Ausbildung	Koordination, Organisation und Beaufsichtigung nach kantonalen Vorgaben.		I	A	E
Qualitätssicherung und Entwicklung	Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Bedarfsabklärung.	M	I	A	E
Evaluation Probezeit	Überprüfung der Kriterien zur Probezeit, bei Bedarf Massnahmen einleiten.	M	A	E	
Teilnahme an regulären Gesprächen in der Praxis	Nach Ausbildungsplan, in besonderen Situationen.	A	E		
Initiierung und Teilnahme an besonderen Gesprächen Stufe 1	Einladen zu Elterngespräche, Bericht über Ausbildungssituation, Protokoll verfassen.	A	E	I	
Gespräche zur Ausbildungsgefährdung Stufe 2	Besondere Gespräch die in zweiter oder dritter Instanz stattfinden wenn andere Gespräch und Massnahmen nicht wirkungsvoll die Ausbildung sicherstellen	M	A	E	
Gespräche zur Ausbildungs-(Ge- fährdung)/Vertragsauflösung Stufe 3	Besondere Gespräch die in zweiter oder dritter Instanz stattfinden wenn andere Gespräch und Massnahmen nicht wirkungsvoll die Ausbildung sicherstellen	I	A	A	E
Dokumente auf Qualität und Quantität prüfen	Aktualisierung und Prüfung aller Ausbildungsdokumente. Festhalten von Auffälligkeiten (Praxiskanal).		A	E	
Einführung und Informationen Dokumente	Lernende, neue BB, AV		A	E	
Absenzen (Krank, Ferien, J&S)	Erfassen von Absenzen der Lernenden im Kanal der Lernenden @Prisca Hefti. Absenzgesuche Praxis über Praxiskanal prüfen.	M	A	E	
Zuteilung Praktikumsplätze	Erhebung Bedürfnisse, Zuteilung, Information Praxis und Lernende.	I	M	M	E
Lernbegleitungen	Nach Absprache zur Qualitätssicherung		A	E	

Art. 59 Lernbereich/Lernort Praxis

■ AGS ■ FaGe, FaBe ■ HF

In den Praxisbetrieben erwerben und üben die Lernenden bzw. Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, welche sie zur Erlangung ihrer beruflichen Kompetenzen benötigen.

Hierbei geht es vor allem darum, das theoretische Wissen aus den Lernbereichen bzw. Lernorten Schule, ÜK und LTT im Praxisalltag umzusetzen.

Die Lernenden bzw. Studierenden werden dabei durch Berufsbildnerinnen und Fachpersonen unterstützt. Sie haben sich an die Weisungen der jeweiligen Praxisbetriebe bezüglich Berufskleidung, persönlicher Hygiene, Meldepflicht, Rauchen, Handy etc. zu halten.

Das Tragen eines Namensschilds ist obligatorisch.

§ BBG 16.2

§ RLP HF 4.5

→ Lernbereich/Lernort Schule

→ Lernbereich Training und Transfer LTT (LTT Praxis Konzept)

→ Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK

Art. 60 Lernbereich Training und Transfer LTT Schule

■ HF

Im LTT Schule finden in einer praxisnahen und fehlertoleranten Lernumgebung Sequenzen zum

- Trainieren der klinischen Begründungskompetenz
- Trainieren professioneller Handlung
- Trainieren individueller Handlungskompetenzen statt

→ Konzept Lernbereich Training und Transfer Schule

Art. 61 Lernort Schule

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe

Am BZGS erhalten die Lernenden gemäss Lehrplan, die Grundlagen um in beruflichen Situationen kompetent handeln zu können. Der Unterricht orientiert sich an der Situationsdidaktik und neuesten (wissenschaftlichen) Erkenntnissen.

Der Unterricht findet im Klassenverband statt, die Klasse gilt als Lerngemeinschaft. Die Lernenden bzw. Studierenden erscheinen vorbereitet und pünktlich zum Unterricht. Kann der Unterricht nicht rechtzeitig bzw. ordentlich besucht werden, besteht eine sofortige Meldepflicht.

Alle Lernenden bzw. Studierenden tragen zu einem konstruktiven und lernfördernden Klima im Unterricht bei. Dazu gehören namentlich: aktive Beteiligung, offener und respektvoller Umgang, kein störendes Verhalten.

Wenn sich Lernende bzw. Studierende ungerecht behandelt fühlen, wenden sie sich an die betreffende Lehrperson.

Der Unterricht ist vollständig zu besuchen und kostenlos.

Eine Lektion dauert 45 Minuten.

Die zuständige Lehrperson bewilligt Gruppen- bzw. selbständige Arbeiten in anderen Räumen.

§ BBG 16.2

→ Lernbereich/Lernort Praxis

→ Überbetriebliche Kurse ÜK

Art. 62 Lernbereich Schule

■ HF

Am BZGS erhalten die Studierenden das Fachwissen, um in beruflichen Situationen kompetent handeln zu können. Der Unterricht orientiert sich an Praxissituationen und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Der Unterricht findet im Klassenverband statt, die Klasse gilt als Lerngemeinschaft. Die Lernenden bzw. Studierenden erscheinen vorbereitet und pünktlich zum Unterricht. Kann der Unterricht nicht rechtzeitig bzw. ordentlich besucht werden, besteht eine sofortige Meldepflicht.

Alle Lernenden bzw. Studierenden tragen zu einem konstruktiven und lernfördernden Klima im Unterricht bei. Dazu gehören namentlich: aktive Beteiligung, offener und respektvoller Umgang, kein störendes Verhalten.

Wenn sich Lernende bzw. Studierende ungerecht behandelt fühlen, wenden sie sich an die betreffende Lehrperson.

§ BBG 16.2

§ RLP HF 4.3

→ [Lernbereich/Lernort Praxis](#)

→ [Lernbereich Training und Transfer LTT](#)

→ [Studienreglement HF](#)

Art. 63 Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe

Die Überbetrieblichen Kurse ÜK sind der dritte Lernort in den Grundbildungen AGS, FaBe bzw. FaGe. Sie ergänzen und verbinden das schulische mit dem praktischen Lernen. Zum einen wird auf die praktische Tätigkeit vorbereitet, zum anderen wird diese reflektiert.

ÜK sind obligatorisch und finden während der praktischen Ausbildung statt. Während der ÜK dürfen keine Urlaubstage bezogen werden.

Die ÜK für AGS, FaGe und FaGe E werden vom BZGS Glarus im Auftrag der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Glarus durchgeführt. Die ÜK für FaBe werden durch die OdA GS St. Gallen durchgeführt.

§ BBG 16.2

§ SO 6.4

→ [Lernort Praxis](#)

→ [Lernort Schule](#)

→ Tutor/in

Art. 64 Lehrpläne BZGS

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe

In den Lehrplänen sind die Ausbildungsinhalte (Berufskunde mit ÜK und Allgemeinbildung) der jeweiligen Bildungsgänge festgelegt. Die Lehrpläne basieren auf den übergeordneten Vorgaben des Bundes und der Dachorganisationen Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé und Savoir Social.

Die Lehrpläne Berufskunde mit ÜK, der Grundbildung berücksichtigen die Lehrmittel des Careum Verlag (AGS, FaGe und FaBe) und bei den AGS zusätzlich das Arbeitsbuch AGS des Hogrefe Verlag.

Sie sind den Lehrpersonen, Berufsbildnern und Ausbildungsverantwortlichen zugänglich.

§ VO AGS 8

§ VO FaGe



Art. 65 Militär- und andere Dienste

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS bzw. die Praxisbetriebe müssen den Lernenden bzw. Studierenden für Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst frei geben, nicht jedoch für Übungen.

Fällt das Aufgebot für den Dienst in die Zeit des Qualifikationsverfahrens, können Lernende bzw. Studierende ein Gesuch um Verschiebung des Dienstes stellen.

Während der Diensterrfüllung besteht Lohnfortzahlung.

§ PV 113

§ EOG 1a

→ [Absenzen](#)

Art. 66 Mitspracherecht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden können sich mit Anliegen, Beschwerden und Vorschlägen an die Klassenlehrperson bzw. an die Schulleitung wenden oder diese im dafür vorgesehenen grünen Briefkasten deponieren.

Sind die Lernenden bzw. Studierenden mit einer Entscheidung der Schulleitung nicht einverstanden, so können Sie an die Aufsichtskommission gelangen. In jedem Semester gibt es ein Treffen mit den Klassenvertretern und der Schulleitung.

§ BBG 10

§ BAV 5

Art. 67 Nachteilsausgleich

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Haben Lernende bzw. Studierende diagnostizierte Lern- oder Leistungsschwierigkeiten, können sie dies der Schulleitung bei Ausbildungsbeginn mitteilen. Nachteilsausgleiche beziehen sich nicht auf Ausbildungsinhalte, sondern sind formaler Natur, d. h. es dürfen Hilfsmittel verwendet werden oder die Prüfungszeiten werden angepasst.

§ BBV 35.3

Art. 68 Namensschild

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Alle Lernenden und Studierenden erhalten ein Namensschild vom BZGS. Falls dies am Praxisort nicht anders verlangt wird, wird dieses Schild bei der Arbeit getragen. Auf Wunsch der Lehrperson auch beim ÜK/LTT oder zu besonderen Schulanlässen (Infolounge etc.). Das Namensschild ist einmalig kostenlos und muss bei Verlust erneuert und bezahlt werden Fr. 5.00.

→ [Berufskleidung](#)

→ [Regeln im Praxis](#)

Art. 69 Nebenerwerb

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Lernende bzw. Studierende dürfen nur mit dem Einverständnis des BZGS einer zusätzlichen bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies betrifft auch die Ferienzeit.

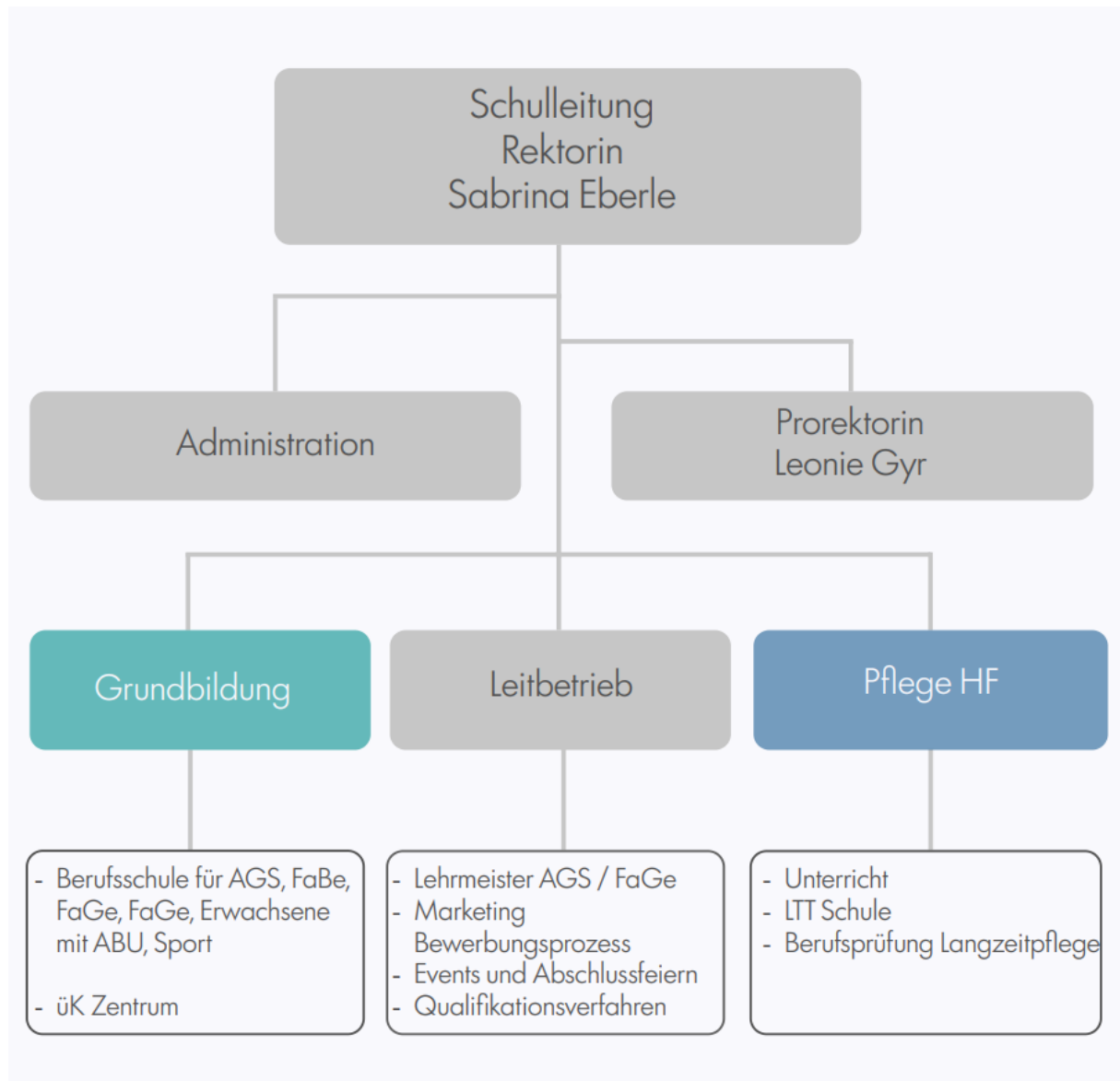
Der Nebenerwerb darf weder den Ausbildungserfolg beeinträchtigen noch die gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtarbeitszeiten übertreffen.

Wird ohne Einverständnis des BZGS einem Nebenerwerb nachgegangen, kann der Lohn gekürzt werden.

§ OR 321a.3, 329d.3



Art. 70 Organigramm



Art. 71 Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Oda Santé

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Oda Santé ist die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit. Sie vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen für Gesundheitsberufe. Die Oda Glarus beschäftigt sich mit der Gestaltung der Pflegeausbildungen im Kanton Glarus. Die Schulleitung hat eine Stimme und sitzt im Vorstand der Oda.

Art. 72 ÖV

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Lernende und Studierende, mit Anstellung beim BZGS, mit Wohnsitz innerhalb des Tarifverbundes Ostwind können das Ostwind Firmenabo oder das GA beziehen. Die Lernenden und Studierenden profitieren beim Kauf dieses Jahresverbundabos von 35% des regulären Tarifs und auf die Erweiterung der Zonengültigkeit. Weitere Informationen erteilt das Sekretariat.

Art. 73 **P**arkplätze

→ [Auto](#)

→ [Velo](#)

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 74 Pausen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Pausenzeiten regelt der Stundenplan.

Die Lehrpersonen können Abweichungen von den Pausenzeiten bestimmen.

Art. 75 Personaldossier

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Über alle Lernenden bzw. Studierenden wird ein Personaldossier geführt. Darin festgehalten werden u. a. Prüfungen, Absenzen und Urlaubsgesuche und disziplinarische Massnahmen.

Art. 76 Praxisreflexionstage

■ HF

Praxisreflexionstage, als Bestandteil der LTT Praxis, werden im Arbeitsplan der Studierenden ausgewiesen. Im 1. Ausbildungsjahr sind es 5 Tage, im 2. Ausbildungsjahr 6 Tage und im 3. Ausbildungsjahr 6 Tage. Krankmeldungen müssen über das Team PRT mit @ Erwähnung an die AV und Andrea Kurmann gemeldet werden. Pro Ausbildungsjahr müssen mind. 80% der Praxisreflexionstage besucht werden.

→ [Konzept LTT Praxis](#)

Art. 77 Probezeit

■ AGS ■ FaGe

Die Probezeit der Lernenden AGS und FaGe umfasst drei Monate.

Treten während der Probezeit Schwierigkeiten auf, wird frühzeitig das Gespräch mit den Lernenden gesucht.

Die Probezeit kann ausnahmsweise auf sechs Monate verlängert werden. Dazu wird für Lernende der Grundbildung AGS und FaGe die Zustimmung der Fachstelle Berufsbildung Kanton Glarus benötigt.

§ OR 344a.3, 344a.4

§ PO HF 2

Art. 78 Prorektorin

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Prorektorin entlastet die Rektorin und übernimmt im besonderen Projekte in der Schulentwicklung. Damit sie möglichst nah am operativen Alltag ist, unterrichtet sie als Lehrperson.

Art. 79 Prüfungen

→ [Beurteilungen](#)

Art. 80 Prüfungsordnung Grundbildung

Erlaubte Hilfsmittel an schriftlichen Prüfungen	- Schreibmaterial (Kugelschreiber, Markierstifte) kein Etui, Bleistift, Tipex - Lineal - Getränke(flasche)
Verboten sind	- Das Tragen von Uhren aller Art - Natel, Smartphone etc.
Besondere Beurteilungen (z.B. Präsentationen oder Produkte wie Videos)	Die Lehrperson entscheidet über die Regeln der erlaubten Hilfsmittel etc.
Beurteilungsmassstab	Den Lernenden und Kandidat/innen muss spätestens an der Prüfung der Beurteilungsmassstab schriftlich aufgezeigt werden (z.B. wie viele Punkte sind bei der Frage max. möglich)
Fragen an der Prüfung	Fragen dürfen nur zu Beginn der Prüfung gestellt werden (FaGe, FaGe E, FaBe) In den AGS Klassen wird bis zur Abschlussprüfung darauf hingearbeitet Fragen nur beim Start der Prüfung zu stellen.
Verspätung	- Prüfung muss nachgeholt werden - Busse gemäss Bussenreglement
Abschlussprüfungen Qualifikationsverfahren	Im zweitletzten Ausbildungssemester werden alle Lernenden und Kandidat/innen über das Qualifikationsverfahren, den Ablauf die Prüfungsteile etc. informiert. Die Semesternoten ABU und BK gelten im Regelfall als Erfahrungsnoten.

Die Ermittlung der Note kann sich je nach Fach und Bildungsgang unterscheiden. Grundsätzlich gilt, dass jede Handlungskompetenz, jedes Thema mit der Ermittlung des Leistungsstandes in Form einer Prüfung abgeschlossen werden soll. Die Prüfung mit dem erwarteten Antwortehorizont wird im Rahmen der Unterrichtsvorbereitung erstellt. In der Grundbildung gilt die Empfehlung die Taxonomiestufen 1-3 nach Bloom einzuhalten und darauf zu verzichten Zeugnisnoten ausschliesslich aus K1 Fragen zu ermitteln.

Sportunterricht: Die Semesterzeugnisnote wird mit dem «Bewertungsraster Sport» ermittelt. Die Note besteht aus dem Mittelwert der Beurteilungsfelder Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz. Sozial- und Selbstkompetenz besteht zu einem Drittel aus der Selbsteinschätzung der Lernenden.

ABU: Im «Lehrplan ABU» sind die Themenfelder mit Vorschlägen für Prüfungsformen definiert. Die Felder «Sprache und Kommunikation» und «Gesellschaft» müssen gleichwertig beurteilt werden. Im 6. Semester finden keine summativen Prüfungen bei den FaGe statt.

Berufskunde FaGe: Jede Handlungskompetenz wird in der Wertigkeit des unterrichteten Lektionenvolumens geprüft. Das Hilfsmittel «Notengewichtung FaGe» gibt Orientierung über die Anzahl, Art und Gewichtung der Prüfung. Pro Semester findet eine Semesterprüfung über den gesamten BK Unterricht statt. Diese wird in Kooperation der Lehrpersonen mit einem gemeinsamen Fallbeispiel und HK orientierten Fragen erstellt.

Berufskunde FaGe Erwachsene: jede Handlungskompetenz wird mit einer Formativen Prüfung abgeschlossen. Sie sind nicht Qualifikationsrelevant können aber für einzelne Kandidat/innen über die Zulassung zum QV entscheiden und müssen dazu beim Berufsbildungsamt eingereicht werden.

Berufskunde AGS, FaBe: in der Regel wird jede Handlungskompetenz, in der Wertigkeit des unterrichteten Lektionenvolumens geprüft. Pro Semester findet eine Semesterprüfung über den gesamten BK Unterricht statt.

Ungenügende Leistungen

Bei einer Note von <4 spricht man von einer ungenügenden Leistung. Bei ungenügenden Leistungen berät und begleitet die Klassenlehrperson die Lernenden und Kandidat/innen. Sie spricht Empfehlungen aus und ordnet im Wiederholungsfall Förderangebote an. Ungenügende oder knappe Leistungen im Semesterzeugnis werden besprochen.

Widerhandlungen gegen die Prüfungsordnung

Grober Betrug oder Betrugsversuch oder anderer grober Verstoß gegen die Prüfungsordnung wird als «schlechte Leistung» also mit der Note 1 bewertet. Die Schulleitung kann in Grenzfällen einen teilweisen Abzug festlegen.

§ SO 10.3

→ [Rechtsschutz](#)

→ [Schulzeugnis](#)

Art. 81 Qualifikationsverfahren

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das Qualifikationsverfahren ist das abschliessende Beurteilungsverfahren der Ausbildung. Es ist in den gesetzlichen Verordnungen/Rahmenlehrplan geregelt. Die für die Lernenden und Studierenden relevanten Informationen werden durch die zuständigen Personen bekanntgegeben.

§ VO AGS 8

§ VO FaGe 8

§ RLP HF

→ [Studienreglement HF](#)

Art. 82 **R**auchen / Nikotinhaltige Produkte

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal gilt ein Rauchverbot, ausgenommen innerhalb der ausgewiesenen Raucherzone und während der Pausen. Während des Unterrichtes ist der Konsum jeglicher nikotinhaltiger Produkte untersagt.

In den Praxisbetrieben gelten die jeweiligen Bestimmungen vor Ort.

→ [Alkohol](#)

→ [Drogen](#)

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 83 **R**ektorin

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Der Rektorin obliegt als Schulleiterin die operative Gesamtleitung des BZGS gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Vorgaben des Departements Bildung und Kultur des Kantons Glarus.

Art. 84 **R**ücksichtnahme

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Am BZGS wird eine Kultur der gegenseitigen Rücksichtnahme gelebt.

Dazu gehört, dass in den Unterrichtsgebäuden ruhig gearbeitet wird. Insbesondere darf während der Unterrichtszeiten kein Lärm produziert werden.

Ebenso gehen alle Lernenden bzw. Studierenden rücksichtsvoll mit dem Mobiliar und dem Schulmaterial um (Sorgfaltspflicht).

Ausserdem sind alle Lernenden bzw. Studierenden dafür besorgt, Ordnung und Sauberkeit in allen Räumlichkeiten einzuhalten.

Art. 85 **S**avoir Social

■ AGS ■ FaBe

Savoir Social ist die schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales. Sie übernimmt eine führende und steuernde Rolle bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Sozialbereich. Da es im Kanton Glarus keine OdA Soziales gibt, arbeitet das BZGS eng mit der OdA Gesundheit und Soziales St. Gallen zusammen.

Art. 86 **S**chulmaterial und Schulkosten

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden müssen die vorgeschriebenen Lehrmittel bzw. Pflichtliteratur für den Unterricht anschaffen. Ausserdem besteht eine Laptoppflicht.

Die Lernenden und Studierenden müssen für den praktischen Unterricht (ÜK, LTT Schule) entsprechende Kleidung mitbringen. Bequeme Hosen, bequemes T-Shirt.

Für Kopien entrichten die Lernenden der Grundbildung einen jährlichen Beitrag von 40 Franken, dieser wird zu Schuljahresbeginn erhoben. Die Kosten für allfällige Exkursionen und Veranstaltungen werden in Rechnung gestellt oder direkt selbst bezahlt.

Die Studierenden begleichen zwei Mal jährlich eine Semestergebühr von 300 Franken zu Beginn des Semesters. Darin enthalten sind Kosten für Kopien, Exkursionen und Diplomregistrierung. Für die berufsbegleitende Ausbildung gilt die gleiche Gesamtsumme an Semesterbeiträgen wie bei der Vollzeitausbildung.

§ SO 12, 13

→ [Laptop](#)

Art. 87 Schulsekretariat

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Das Schulsekretariat des BZGS ist für die Lernenden bzw. Studierenden Anlaufstelle bei Fragen zu Versicherungen und Lohnzahlungen, Auszahlung von Spesen.

Art. 88 Schweigepflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden unterstehen neben der Schweigepflicht auch dem Berufsgeheimnis nach Schweizerischem Strafgesetzbuch. Sie sind während der gesamten Ausbildungszeit zur Verschwiegenheit über medizinische und dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige, verpflichtet. Die Schweigepflicht dauert auch nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.

Im Unterricht können anonymisierte, nicht rückverfolgbare Fallbeispiele aus der Praxis genutzt werden. Der Persönlichkeits- und Datenschutz der Klientinnen und Klienten ist jederzeit zu gewährleisten.

Verletzungen des Berufsgeheimnisses können strafrechtlich verfolgt werden.

§ StGB 320, 321

Art. 89 Sexuelle Integrität

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

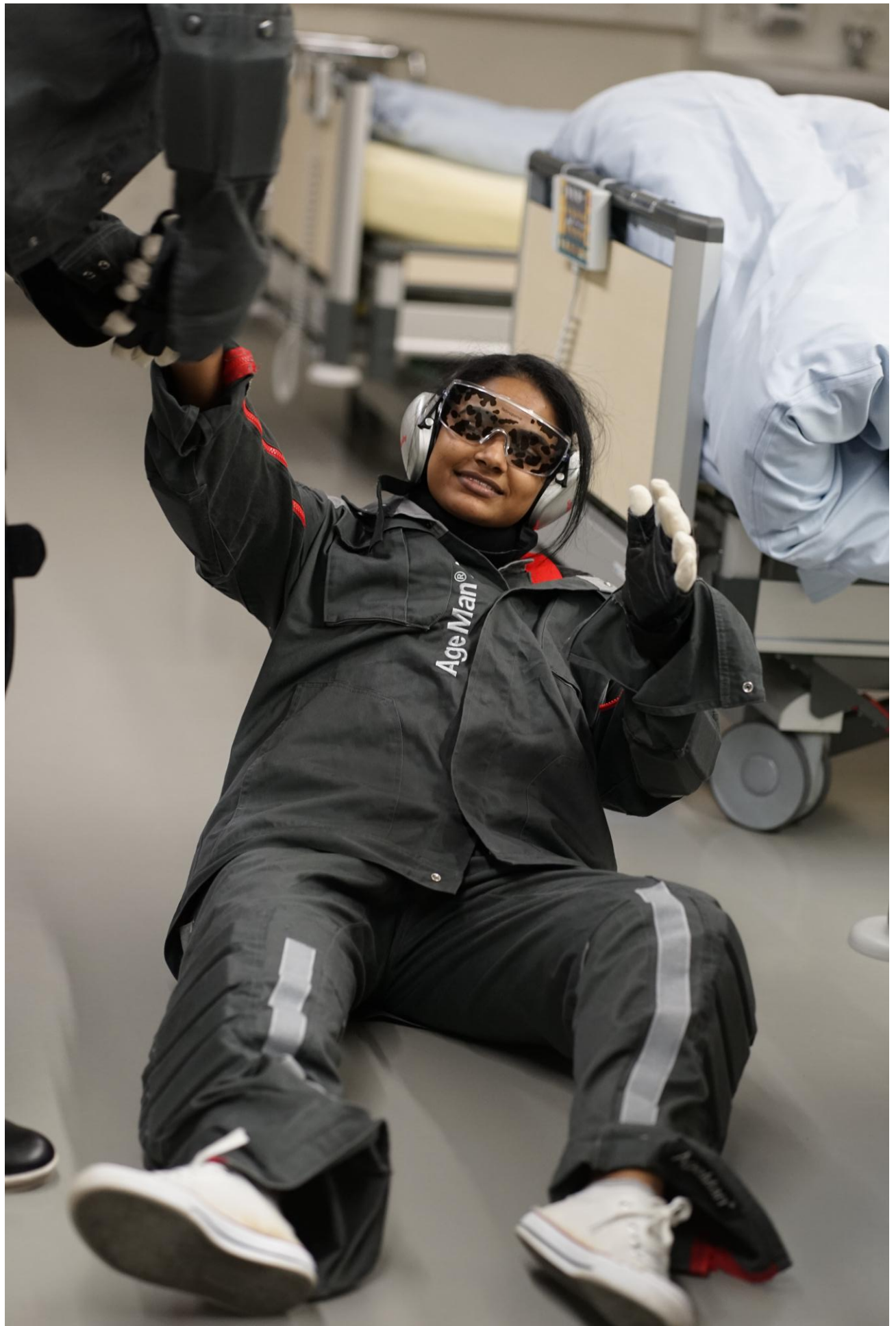
Lernende bzw. Studierende haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen bzw. sexuellen Integrität.

Sexuelle Belästigung ist jede unerwünschte Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die bei der betroffenen Person ein Gefühl der Herabwürdigung und Demütigung hervorruft, beispielsweise: anzügliche Bemerkungen, E-Mails und SMS mit entsprechendem Inhalt, unerwünschte Körperberührungen und Annäherungsversuche, Vorzeigen und Aufhängen von pornografischem Material, sexistische Sprüche und Witze, Erzwingen von sexuellen Beziehungen, sexuelle körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung.

Lernende bzw. Studierende, die sich sexuell belästigt fühlen, geben der belästigenden Person zu verstehen, dass ihr Verhalten als belästigend empfunden wird. Falls dies nicht möglich ist, wenden sie sich an ihren Vorgesetzten oder eine Person ihres Vertrauens. Das weitere Vorgehen (evtl. Strafanzeige) wird gemeinsam besprochen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Kontakt mit der Opferberatungsstelle Kanton Glarus (Bahnhofstrasse 24, 8752 Näfels, 055 646 67 36, opferberatung@gl.ch) aufzunehmen.

Personen, die wider besseren Wissens andere einer sexuellen Belästigung beschuldigen, haben mit Sanktionen (privatrechtlich oder Strafklagen) zu rechnen.

§ SO 11.3



Art. 90 Skills Räume

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus verfügt über Skills Räume (Nord und Süd) an der Stampfgasse 12 in Glarus. Die Räumlichkeiten werden überwiegend für praktische Übungssequenzen (LTT und ÜK) benutzt. Es gelten folgende Nutzungsbedingungen:

- Nicht mit Strassenschuhen betreten. Bei praktischen Übungssequenzen sind Arbeitsschuhe Pflicht. Die Lehrpersonen informieren über die Kleiderordnung.
- Nicht essen und trinken in den Pausen
- Zum Rauchen muss der Innenhof verlassen werden Richtung Raiffeisen, Bahnhof oder Coop
- Es gelten die üblichen Sorgfalts- und Ordnungsregeln

Am BZGS Ziegelbrücke befindet sich ein weiterer Skills Raum (MZ 06 LTT). Es gelten die gleichen Regeln.

Art. 91 Sorgfaltspflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Lernende bzw. Studierende haben mit den ihnen anvertrauten und zur Verfügung gestellten Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt umzugehen. Allfällige Schäden und Mängel sind sofort der vorgesetzten Stelle bzw. der betreffenden Lehrperson zu melden.

§ OR 321a.2

→ [Rücksichtnahme](#)

→ [Treuepflicht](#)

Art. 92 Spinde

■ AGS ■ FaGe / FaGe E, FaBe

Die Lernenden AGS und FaGe, (bzw. FaGe E und FaBe auf Wunsch) erhalten zu Beginn einen Spind zugewiesen. Der Schlüssel wird spätestens am letzten Schultag abgegeben. Beim Verlust des Schlüssels, muss der Lernende Fr. 50.00 bezahlen um die Unkosten (Wechsel des Schliesssystems) zu decken.

Art. 93 Spitex-Fahrzeug

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Bei Praxiseinsätzen in der Spitex können Lernende bzw. Studierende mit den entsprechenden Führerausweisen zu Arbeitseinsätzen mit einem Spitex-Fahrzeug eingesetzt werden. Dabei sind die Lernenden bzw. Studierenden vollumfänglich durch die Haftpflichtversicherung des Betriebs abgedeckt.

Art. 94 Sportunterricht

■ AGS ■ FaGe, FaBe

Das Ziel des Sportunterrichts ist sich die Sport- und Bewegungskultur zu erschliessen und die eigene Entwicklung durch Sport und Bewegung ganzheitlich und nachhaltig zu fördern. Aufzeigen und Einüben von sportlicher Betätigung im Alltag zur Erlangung eines nachhaltigen körperlichen Wohlbefindens.

Der Sportlehrplan des BZGS Glarus richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport und den entsprechenden Verordnungen über Turnen und Sport an den Berufsfachschulen.

Die Zeiten des Sportunterrichtes entsprechen den normalen Unterrichtszeiten (Unterricht) und Pausenzeiten (Pause). In der Regel finden nicht mehr wie 90 Minuten Sportunterricht pro Tag statt. Ausnahmen sind spezielle Sporttage (z.B. Skitag).

Die Rechte und Pflichten gelten im selben Masse wie bei anderem Unterricht (z.B. Schulmaterial, Absenzen, zu spät kommen).

Die Sportnote im Zeugnis berücksichtigt verschiedene Kompetenzen wie auch die Selbsteinschätzung der Lernenden und nicht allein die sportlichen Resultate.

Im Sportunterricht ist das Tragen von geeigneter Sportkleidung obligatorisch. Ist dies nicht der Fall kann die Lehrperson die Lernende(n) vom Sportunterricht ausschliessen.

→ Unterricht

→ Pausen

→ Bussen

→ Schulmaterial

Art. 95 Sportdispens

■ AGS ■ FaGe, FaBe

Besteht eine Einschränkung, welche die Teilnahme am Sportunterricht verunmöglicht oder nur teilweise erlaubt ist ein differenziertes Arztzeugnis vorzulegen.

Falls teilweise am Sportunterricht teilgenommen werden kann, entscheidet der Sportlehrer über ob die Teilnahme möglich ist.

→ [Krankheit und Unfall](#)

Art. 96 Standorte

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS verfügt über zwei Standorte.

Am Standort Glarus ist der schulische Teil der Ausbildung (Theorie und ÜK) und Administration der Grundbildung organisiert.

Am Standort Ziegelbrücke (Gelände Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule GIBGL) ist der schulische Teil der Ausbildung (Theorie und LTT Schule) und Administration der Höheren Fachschule (HF) Pflege organisiert. Der Vorbereitungslehrgang Berufsprüfung Langzeitpflege findet ebenfalls in Ziegelbrücke statt.

Art. 97 Stellensuche

■ AGS ■ FaGe

Den Lernenden wird Zeit für die Stellensuche gewährt. Werden mehr als 3 Tage benötigt, werden diese als unbezahlte Absenztage verrechnet.

Für sämtliche Absenzen infolge Stellensuche ist während des Praktikums bei den Vorgesetzten des Betriebs eine Bewilligung einzuholen bzw. während des Schulintervalls beim BZGS Glarus (Formular „Antrag Abwesenheit..“ auf Teams Office 365). Qualifikationsrelevante Bestandteile der Ausbildung sowie Überbetriebliche Kurse ÜK dürfen dadurch nicht tangiert werden.

Art. 98 Studienreglement HF Pflege

■ HF

Das aktuelle Studienreglement kann auf der Homepage des BZGS Glarus eingesehen werden.

→ [Studienreglement](#)

Art. 99 Stipendien

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Der Kanton Glarus leistet Stipendien an Lernende bzw. Studierende, welche den Nachweis erbringen, dass ihre eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene ihrer Eltern (bzw. anderer

zur Unterhaltsleistung verpflichtete Personen) für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Auskünfte erteilt die Stipendienstelle des Departements für Bildung und Kultur, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, 055 646 62 03, sekretariat-dbk@gl.ch.

§ StipG 10

→ [Verordnung für die Förderung der Ausbildung](#)

Art. 100 Stundenplan

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Alle Lektionen der verschiedenen Bildungsgänge des BZGS (inklusive Überbetriebliche Kurse ÜK der Bildungsgänge AGS, FaGe und Lernbereich Training und Transfer LTT- HF) sind in Stundenplänen erfasst. Die Lernenden bzw. Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht gemäss Stundenplan teilzunehmen.

Die aktuell gültigen und verbindlichen Versionen der Stundenpläne sind im ESCADA Schülerportal ersichtlich. Im Escada ist nur das aktuelle Semester ersichtlich. Das 1. Semester ab KW 30 das 2. Semester ab KW 5.

Art. 101 Treuepflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Lernende bzw. Studierende haben die Interessen des BZGS zu wahren. Insbesondere sind sie dazu angehalten, den Betriebsfrieden sowohl in Schule wie auch am Praxisort zu wahren und nicht rufschädigend zu wirken.

§ OR 321a.

→ [Sorgfaltspflicht](#)

Art. 102 Tutoren

■ AGS ■ FaGe

Die Tutorin/der Tutor unterstützt die Lehrperson bei der Durchführung von Überbetrieblichen Kursen (ÜK). Sie verfügen immer mindestens über einen Berufsbildnerkurs, Erfahrung in der praktischen Ausbildung von Lernenden und haben einen kantonalen Bezug. Sie können in einem oder mehreren Handlungskompetenzen mitwirken und unterschiedliche Aufgaben in Absprache mit der Lehrperson übernehmen. Es gelten im Umgang dieselben Regeln wie zwischen Lehrpersonen und Lernenden. Tutorin und Tutor sind nicht am BZGS sondern in der Regel in einem Kooperationsbetriebe angestellt.

Art. 103 berzeit

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden des BZGS Glarus arbeiten gemäss Ausbildungsvertrag 42 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen.

Jugendliche bis zum 18. Geburtstag dürfen pro Tag nicht mehr als 1 Stunde Überzeit arbeiten. Erwachsene dürfen pro Tag nicht mehr als 2 Stunden Überzeit arbeiten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Erwachsene beträgt 50 Stunden pro Woche (= 8 Stunden Überzeit).

Im Grundsatz gilt: Die geleistete Überzeit (= alles, was 42 Stunden pro Woche überschreitet) muss im entsprechenden Semester (AGS), Ausbildungsjahr (FaGe) bzw. Praxisintervall (HF) mit Freizeit vollständig kompensiert werden.

Kann aufgrund betrieblicher Notfälle, diese müssen der Leitung Grundbildung oder Leitung HF gemeldet werden, keine Kompensation durch Freizeit gewährt werden, ist eine Auszahlung von mindestens 125% des Gehalts zu leisten.

§ ArG 12, 13

→ [Zulagen](#)

→ [Jugendschutz](#)

Art. 104 Unfall

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Bei Schulanstellungen, müssen Unfälle, die im Betrieb oder Privat passieren, umgehend dem Sekretariat gemeldet werden, damit der Unfall im System erfasst werden kann.

→ [Absenzen](#)

→ [Notfall](#)

Art. 105 Unterstützungsangebote

■ AGS ■ FaGe/FaGe E / FaBe ■ HF

Das BZGS Glarus bietet verschiedene Unterstützungsangebote an:

AGS, FaBe und FaGe/FaGe E

- Stützkurs
 - sind zeitlich begrenzte Unterstützungsangebote, um Leistungen aufzuarbeiten, die beim Eintritt ins BZGS Glarus nicht genügen und zur gezielten Verbesserung des schulischen Lernerfolgs führen. Dieser findet in der Regel in Gruppen statt.
§ BBV 20
- Aufgabenhilfe und -begleitung
 - wird in der Regel von der Klassenlehrperson durchgeführt und dauert eine bis maximal zwei Lektionen. Die stofflichen Inhalte werden durch die Lernenden bestimmt und richten sich nach den aktuellen Unterrichtsinhalten. Findet die Aufgabenhilfe und -begleitung während eines Praxisintervalls statt, sollen die Dienstpläne nach Möglichkeit den Besuch des Angebots gewährleisten.

AGS

- Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)
 - ist ein Unterstützungsangebot für die Lernenden AGS. Sie findet statt, wenn der Lernprozess aufgrund fachlicher oder persönlicher Probleme beeinträchtigt ist. Sie ist frei zugänglich und individuell auf die Bedürfnisse der Lernenden zugeschnitten. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf für einzelne Lernende FiB festlegen. Die FiB wird durch die Klassenlehrperson durchgeführt. Sie findet während des Unterrichts oder als ergänzende Begleitung ausserhalb der Schul- und Arbeitszeit statt.

§ BBV 10.5, 20

FaGe/FaGe E und HF

- Fachgespräche
 - beinhalten schulische Themen und persönliche Fragestellungen und Probleme im Rahmen des Ausbildungsverlaufs. Sie finden bei Bedarf für einzelne oder mehrere Lernende bzw. Studierende und nach Absprache mit der gewünschten Lehrperson ausserhalb der Arbeits- und Unterrichtszeiten statt. Ein Fachgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Entsprechende Vorbereitung der Lernenden bzw. Studierenden wird vorausgesetzt, ansonsten wird das Gespräch

abgebrochen. Die Inhalte werden im Vorfeld der Lehrperson mitgeteilt. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf für einzelne Lernende Fachgespräche festlegen.

Die Lernenden bzw. Studierenden können die schulischen Unterstützungsangebote bei den jeweiligen Lehrpersonen beantragen. Alle Angebote können in Gruppen oder Einzeln stattfinden. Entsprechende Vorbereitung wird vorausgesetzt, ansonsten wird das Angebot abgebrochen. Für die Unterstützungsangebote gilt die gleiche Regelung für Absenzen wie im Unterricht. Die Nutzung der Unterstützungsangebote und das Engagement bei denselben werden bei den Lernenden AGS bzw. FaGe/FaGe E im Personaldossier festgehalten und werden im Bildungsbericht zur schulischen Ausbildung mitberücksichtigt.

Die Praxisbetriebe leisten die individuelle praktische Begleitung durch die Berufsbildner/-innen. Je nach Praxisbetrieb bestehen weitere Unterstützungsangebote.

Freikurse zur sprachlichen Förderung werden in Zusammenarbeit mit der Gewerblich industriellen Berufsschule in Ziegelbrücke angeboten. Die Teilnahme an den meisten Kurs ist für die Lernenden und Studierenden des BZGS günstiger. Studierende mit Deutschauflagen nehmen verpflichtend am Deutschunterricht einmal wöchentlich im 1. Semester teil.

§ BBV 20

Art. 106 **V** AR

■ HF

VAR Healthcare ist ein digitales «Clinical Decision Support System» für das Gesundheitswesen. Am BZGS wird diese pflegewissenschaftliche Plattform im HF-Unterricht genutzt. Ebenfalls steht das Instrument allen Lehrpersonen des BZGS bei Bedarf zu Recherchezwecken zur Verfügung.

Art. 107 Velo

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Am BZGS in Glarus und Ziegelbrücke befinden sich Veloständer. Die Velos und Mofas sind im entsprechenden Bereich zu parkieren.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 108 Verlängerung berufliche Grundbildung

■ AGS ■ FaGe

Im Einvernehmen zwischen dem BZGS und Lernenden kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die berufliche Grundbildung verlängern.

§ BBG 18.1

Art. 109 Verpflegung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Das BZGS Glarus bietet in einem Verpflegungsautomaten gegen Entgelt Snacks und Getränke an. Mahlzeiten können ausser in den Skills Räumen und in der Gruft in allen Klassenräumen und Aufenthaltsräumen zu sich genommen werden.

Am Schulstandort Ziegelbrücke befindet sich eine Mensa.

→ [Schulordnung / Verhaltensregeln – GIB | Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Glarus](#)

Art. 110 Verweise

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Bei disziplinarischen Vergehen der Lernenden bzw. Studierenden kann die Lehrperson einen mündlichen Verweis aussprechen. In Absprache mit der Schulleitung werden schriftliche Verweise ausgesprochen. Im Wiederholungsfall können Verweise zur Auflösung des Ausbildungsverhältnisses führen.

§ BAV 3

§ SO 4

→ [Bussen](#)

Art. 111 Virtual Reality-VR

■ HF

Das BZGS ist Testschule für virtuelle Lernsequenzen für Pflege in Kooperation mit der Firma «Pixelmolkerei / Meta-Hospital.ch» in Chur/Graubünden.

Art. 112 **Z**eugnis

■ AGS ■ FaGe/FaGe E, FaBe ■ HF

Den Lernenden und Studierenden wird am Ende jedes Semesters ein Zeugnis ausgestellt.

Die Lernenden FaGe E erhalten eine Übersicht über ihren Leistungsstand.

Zeugnisnoten sind beim zuständigen Departement anfechtbar, wenn sie für das Qualifikationsverfahren zählen; die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

§ VO BFS 7

→ [Beurteilungskonzept](#)

→ [Studienreglement HF](#)

Art. 113 Zulagen

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Zulagen sind zusätzliche Vergütungen für Arbeitseinsätze im Spätdienst, an Sonntagen oder Feiertagen bzw. für Überzeit, die nicht durch Freizeit kompensiert wurde.

Guthaben aus Zulagen werden monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.



Eidgenössische Gesetzesgrundlagen

ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (vom 13. März 1964, Stand 1. September 2023)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) (vom 28. September 2007, Stand 1. April 2024)
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) (vom 13. Dezember 2002, Stand 1. März 2025)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) (vom 19. November 2003, Stand 1. März 2025)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz) (vom 25. September 1952, Stand 28. Januar 2025)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) (vom 30. März 1911, Stand am 1. Januar 2024)
RLP HF	Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pflege“ (vom 24. September 2007, Stand September 21)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (vom 21. Dezember 1937, Stand 1. Januar 2024)
VO AGS	Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin Gesundheit und Soziales/Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) (vom 20. Dezember 2010, Stand 1. Januar 2026)
VO FaGe	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (vom 5. August 2016, Stand 1. Januar 2026)
VO HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (vom 11. September 2017, Stand 1. April 2023)
VO NSA	Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (vom 21. April 2011, Stand 1. August 2022)

Kantonale Gesetzesgrundlagen

BAV	Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (vom 18. Juni 2019, Stand 1. August 2019)
PV	Personalverordnung des Kantons Glarus (vom 6. Juli 2017, Stand 1. Januar 2025)
SOBZGS	Schulordnung Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (vom 22. Mai 2022, Stand 1. August 2022)
StipG	Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Stipendiengesetz) (vom 6. Mai 2012, Stand 1. August 2012)
FöPV	Kantonale Verordnung für die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Förderverordnung, FöPv) (vom 20. Februar 2024, Stand 1. Juni 2025)

Stichwortverzeichnis

Art. 1	myAbacus	4
Art. 2	Abfall	4
Art. 3	Absenzen	4
Art. 4	Absenzmanagement	5
Art. 5	Änderung Personalien	5
Art. 6	Alkohol	6
Art. 7	Allgemeinbildender Unterricht ABU	6
Art. 8	Ämterplan	6
Art. 9	Anwesenheitspflicht	6
Art. 10	Arbeitszeiten	6
Art. 11	Arztbesuch	6
Art. 12	Aufenthaltsbereiche	7
Art. 13	Auflösung des Ausbildungsverhältnisses	7
Art. 14	Aufsichtskommission	7
Art. 15	Aufzeichnungen im Unterricht	7
Art. 16	Ausbildungsplan	7
Art. 17	Ausbildungsvertrag	8
Art. 18	Ausschluss vom Unterricht	8
Art. 19	Auto	8
Art. 20	Berufsbildungsverantwortliche (BBV)	8
Art. 21	Berufskleidung	8
Art. 22	Berufskundlicher Unterricht	8
Art. 23	Beurteilungen in der Grundbildung	10
Art. 24	Beurteilungen in der HF	10
Art. 25	Bibliothek	10
Art. 26	Bildungszentrum Gesundheit & Soziales Kanton Glarus (BZGS)	11
Art. 27	Bussen	11
Art. 28	Curriculum 2020	11
Art. 29	Datenschutz	12
Art. 30	Diebstahl	12
Art. 31	Dienstplan	12
Art. 32	Digitale Medien / KI / digitale Kommunikation	12
Art. 33	Disziplinarische Massnahmen	14
Art. 34	Dozierende	14
Art. 35	Drogen	14
Art. 36	Exkursionen	14
Art. 37	FaGe E	14
Art. 38	Feiertage	15
Art. 39	Ferien	15
Art. 40	Formulare	15
Art. 41	Fotos und Videos am BZGS	15
Art. 42	Fotos und Videos im Praxisbetrieb	16
Art. 43	Gebühren	16
Art. 44	Geschenke	16
Art. 45	Help Point	16
Art. 46	Homepage	16
Art. 47	Jokertag	17
Art. 48	Jugendarbeitsschutz	17
Art. 49	Jugendurlaub	17

Art. 50	Klassenlehrperson	18
Art. 51	Kontakt zum BZGS	18
Art. 52	Kopien	18
Art. 53	Krankheit und Unfall	18
Art. 54	Laptop	19
Art. 55	Lärm	19
Art. 56	Lehrpersonen	21
Art. 57	Lehrvertrag für AGS FaGe	21
Art. 58	Leitbetrieb	21
Art. 59	Lernbereich/Lernort Praxis	24
Art. 60	Lernbereich Training und Transfer LTT Schule	24
Art. 61	Lernort Schule	24
Art. 62	Lernbereich Schule	25
Art. 63	Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK	25
Art. 64	Lehrpläne BZGS	25
Art. 65	Militär- und andere Dienste	27
Art. 66	Mitspracherecht	27
Art. 67	Nachteilsausgleich	27
Art. 68	Namensschild	27
Art. 69	Nebenerwerb	27
Art. 70	Organigramm	29
Art. 71	Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé	29
Art. 72	ÖV	30
Art. 73	Parkplätze	30
Art. 74	Pausen	30
Art. 75	Personaldossier	30
Art. 76	Praxisreflexionstage	30
Art. 77	Probezeit	30
Art. 78	Prorektorin	31
Art. 79	Prüfungen	31
Art. 80	Prüfungsordnung Grundbildung	31
Art. 81	Qualifikationsverfahren	32
Art. 82	Rauchen / Nikotinhaltige Produkte	33
Art. 83	Rektorin	33
Art. 84	Rücksichtnahme	33
Art. 85	Savoir Social	33
Art. 86	Schulmaterial und Schulkosten	33
Art. 87	Schulsekretariat	34
Art. 88	Schweigepflicht	34
Art. 89	Sexuelle Integrität	34
Art. 90	Skills Räume	36
Art. 91	Sorgfaltspflicht	36
Art. 92	Spinde	36
Art. 93	Spitex-Fahrzeug	36
Art. 94	Sportunterricht	36
Art. 95	Sportdispens	37
Art. 96	Standorte	37
Art. 97	Stellensuche	37
Art. 98	Studienreglement HF Pflege	37
Art. 99	Stipendien	37
Art. 100	Stundenplan	38

Art. 101	Treuepflicht	38
Art. 102	Tutoren	38
Art. 103	Überzeit	38
Art. 104	Unfall	39
Art. 105	Unterstützungsangebote	39
Art. 106	VAR	40
Art. 107	Velo	40
Art. 108	Verlängerung berufliche Grundbildung	40
Art. 109	Verpflegung	40
Art. 110	Verweise	41
Art. 111	Virtual Reality-VR	41
Art. 112	Zeugnis	41
Art. 113	Zulagen	41
	Eidgenössische Gesetzesgrundlagen	43
	Kantonale Gesetzesgrundlagen	43
	Stichwortverzeichnis	44



BILDUNGSZENTURM

Gesundheit & Soziales Kanton Glarus

Kirchstrasse 1 | 8750 Glarus | T 055 646 62 80 | bzgs@gl.ch | www.bzgs-gl.ch